

# Schema

über die Widmung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen (nach § 151 Gew.O. und den Normalerlässen des k. k. Handelsministeriums, und zwar a) vom 14./5. 1885, Z. 35 351 ex 1884, b) vom 2./10. 1885, Z. 24 787, c) vom 28./6. 1889, Z. 25 900 und d) vom 27./10. 1890, Z. 35 169.

			Voraussetzungen	Widmung der Geldstrafen	Anmerkung <sup>1</sup>					
Der Straffällige ist:	Gewerbe-Inhaber	befugt	Mitglied einer Genossenschaft; diese Genossenschaft	hat allein oder mit anderen Genossenschaften eine Gehilfenkasse . . . . .	dieser <sup>2</sup>	a) Absatz 10				
				ist einer anderen Krankenkasse korporativ beigetreten, u. zw.	der Bezirkskrankenkasse . . . . .	dieser <sup>2</sup>	b) Absatz 2 u. 3			
					falls dieselbe den Bestimmungen des § 121 u. fgd. entspricht . . . . .	dieser <sup>2</sup>	b) Absatz 3			
				hat keine Gehilfenkrankenkasse und ist auch keiner anderen Krankenkasse korporativ beigetreten <sup>3</sup>	Der Straffällige beschäftigt	einer Vereinskrankenkasse	andernfalls <sup>3</sup> . . . . .	Armenfond <sup>2</sup>	b) Absatz 4	
						einer Hilfsarbeiter od. Lehrlinge, welche versichert sind	bei der Bezirkskrankenkasse . . . . .	dieser	c) Absatz 11	
					keine Hilfsarbeiter	bei einer genossenschaftl. Lehrlingskrankenkasse (Art. I, Al. 2, Ges. v. 4/4 1889, RGrBl 39)	bei einer Vereinskrankenkasse . . . . .	Armenfond	d) Absatz 6	
						bei der Genossenschaft besteht eine Meister-Unterstützungskasse . . . . .	do.	d) Absatz 3		
				keine Hilfsarbeiter	bei der Genossenschaft besteht keine derartige Institution . . . . .	dieser	b) Absatz 8			
						Armenfond	do.			
				unbefugt und	beschäftigt	Nichtmitglied einer Genossenschaft	beschäftigt	der Bezirkskrankenkasse . . . . .	dieser	c) Absatz 11
	Hilfsarbeiter; diese sind versichert bei	der Betriebskrankenkasse . . . . .	Armenfond				d) Absatz 4			
		einer Vereinskrankenkasse . . . . .	do.				d) Absatz 3			
	keine Hilfsarbeiter . . . . .	do.	a) Absatz 2							
	Hilfsarbeiter	sonstiger Hilfsarbeiter	unbefugt und	beschäftigt	Hilfsarbeiter . . . . .	Bezirkskrankenkasse	c) Abs. 11 § 1 d. K.V.G.			
					keine Hilfsarbeiter . . . . .	Armenfond	a) Absatz 2			
					Lehrling	ist versichert bei	der Bezirkskrankenkasse	der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkasse . . . . .	do.	d) Absatz 9, 10, 11
								falls der Lehrling Arbeitsverdienst in Geld bezieht . . . . .	Bezirkskrankenkasse	do.
							der Betriebskrankenkasse	andernfalls . . . . .	Armenfond	do.
								einer Vereinskrankenkasse . . . . .	do.	do.
					Nichtangehöriger einer Genossenschaft	versichert bei	Angehöriger einer Genossenschaft; dieselbe	hat allein oder mit anderen Genossenschaften eine Gehilfenkrankenkasse . . . . .	dieser	d) Absatz 10
ist einer anderen Krankenkasse korporativ beigetreten, u. zw.								der Bezirkskrankenkasse . . . . .	dieser	do.
								falls dieselbe den Bestimmungen des § 121 u. fgd. entspricht . . . . .	dieser	do.
hat keine Krankenkasse und ist auch keiner korporativ beigetreten								einer Vereinskrankenkasse	andernfalls . . . . .	Armenfond
	Inkulpat ist versichert	bei der Bezirkskrankenkasse . . . . .	dieser	do.						
	bei einer Vereinskrankenkasse . . . . .	Armenfond	do.							
Nichtangehöriger einer Genossenschaft	versichert bei	Angehöriger einer Genossenschaft; dieselbe	der Bezirkskrankenkasse . . . . .	dieser	d) Absatz 9					
			der Betriebskrankenkasse . . . . .	Armenfond	d) Absatz 11					
			einer Vereinskrankenkasse . . . . .	do.	do.					

<sup>1</sup> In der Rubrik „Anmerkung“ sind die Normalerlässe unter denselben Buchstaben angeführt, wie in der Überschrift.

<sup>2</sup> In diesen Fällen ist es irrelevant, ob der Gewerbeinhaber Hilfsarbeiter beschäftigt oder nicht.

<sup>3</sup> In diesen Fällen hat die Genossenschaft nicht der Vorschrift des § 121, Abs. 1 der Gewerbeordnung entsprochen.

NB. Wenn ein Mitglied einer Genossenschaft wegen unbefugten Betriebes eines ihm nicht zustehenden Gewerbes gestraft wird, so gilt dasselbe, wie beim befugten Gewerbeinhaber, welcher Mitglied einer Genossenschaft ist.